

Online-Glücksspiel – weiterer Handlungsbedarf trotz neuen Glücksspielstaatsvertrags

Vorschläge der Verbraucherkommission BW¹

15.12.2021

Einige Forderungen der Verbraucherkommission Baden-Württemberg wurden inzwischen ganz oder teilweise umgesetzt. Jedoch:

Es besteht weiterhin ein Handlungsbedarf (für das Land Baden-Württemberg):

- **Eine einheitliche Aufsicht über das stationäre Spiel schaffen.**

Die Erlaubniserteilung und die Aufsicht über das Online-Glücksspiel werden mit dem neuen Glücksspielstaatsvertrag in der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zusammengeführt. Im stationären Bereich hingegen sind die Erlaubniserteilung, Aufsicht und Kontrolle auf viele verschiedene Behörden verteilt. Dies führt zu widersprüchlichen Regelungen und einem mangelnden Vollzug.

- **Die gesetzlichen Vorgaben für die Verbraucherinformation und -aufklärung sollten bei den Anbietern eingefordert werden.**

Die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (auch die Spielhallen), haben die Spieler bereits seit 2012 unter anderem über die Auszahlungsquote und die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten zu informieren (entsprechend den Preisangaben bei anderen Dienstleistungen und Gütern). Dieser Verpflichtung zur Preisinformation nach Artikel 7 des Glücksspielstaatsvertrags wird von den Aufstellern von Geldspielgeräten nicht nachgekommen. Die kommunalen Behörden sind angesichts der Komplexität der Regulierung und der Geräte mit der Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben in der Regel überfordert. Auf Ebene des Landes gibt es ebenfalls keine Stelle, in der die Aufsicht über das stationäre Glücksspiel konzentriert ist. Es stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit für die Aufsicht über die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Verbraucherschutzes im Glücksspiel, wie etwa die Angabe der Auszahlungsquote.

- **Die Glücksspielforschung und die Glücksspielsuchtprävention sollten dauerhaft finanziell unterstützt werden.**

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht vor, dass die Länder die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherstellen. Dabei wäre in der Umsetzung zwischen einer Grundfinanzierung und einer Projektfinanzierung zu unterscheiden. Insgesamt sollte ein festgelegter Teil (etwa 1-5 Prozent) der durch das Glücksspiel generierten Einnahmen für Glücksspiel-

¹ Diese Kurzfassung beruht auf der Stellungnahme Nr. 61b/2021 „[Online-Glücksspiel – weiterer Handlungsbedarf trotz neuen Glücksspielstaatsvertrags – Hintergrundpapier](#)“ der Verbraucherkommission Baden-Württemberg.

forschung und -Prävention aufgewendet werden. Wobei die Hälfte für eine Grundfinanzierung einer wissenschaftlichen Einrichtung und die andere Hälfte für Projekte verwendet werden sollten. Für die weitere Entwicklung der Regulierung im Bereich Glücksspiel wäre ein evidenzbasierter und lernender Ansatz sinnvoll. Die Verbraucherkommission empfiehlt die verstärkte Förderung der Glücksspielforschung und deren Finanzierung.

- **Vereine in die Lage versetzen, Lose für Vereinslotterien auch über das Internet zu verkaufen.**

Corona hat mit dazu beigetragen, dass die Digitalisierung voranschreitet. Vereinsfeste sind in Zeiten von Corona nicht angesagt. Der Gesetzgeber hat kleine Lotterien auf Vereinsfesten allgemein erlaubt. Der Verkauf der Lose über das Internet ist hingegen untersagt und bedarf der Genehmigung. Diese wird bisher nur erteilt, wenn die Identifikation z. B. über eine Schufa Q-bit Abfrage oder durch ähnliche Verfahren erfolgt und das Personal durch eine Hilfeeinrichtung geschult wird. Weiterhin ist unter anderem ein Sozialkonzept zu entwickeln und umzusetzen, was es Vereinen praktisch unmöglich macht, ihre Lose über das Internet zu verkaufen. Vereinen sollte allgemein erlaubt werden, kleine Lotterien über das Internet durchzuführen, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet von Baden-Württemberg beschränkt (zu überprüfen an Hand der Adresse), der Reinertrag ausschließlich gemeinnützig verwendet wird und dieser sowie die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 Prozent der Entgelte betragen. Jugendliche sind von der Spielteilnahme ausgeschlossen. Dies wird sichergestellt, indem Gewinne nur nach Vorlage des Personalausweises oder vergleichbarer Dokumente z. B. per Video, ausgezahlt werden.

Weiterer Handlungsbedarf aller Länder bzw. des Bundes besteht immer noch:

- **Das Strafrecht (Strafgesetzbuch Artikel 284 ff.) an die Digitalisierung des Glücksspiels anpassen.**

Das Strafrecht basiert auf dem Territorialprinzip und muss sich aber zunehmend mit strafrechtlich relevanten Taten, die aus dem Ausland über das Internet begangen wurden, auseinandersetzen. Das Strafgesetzbuch hat dies bisher bei der Strafbarkeit von illegalen Online-Angeboten nicht berücksichtigt. Derzeit kann gegen eine Pokerrunde im Hinterzimmer strafrechtlich vorgegangen, aber eine illegale Pokerrunde im Internet kann nicht strafrechtlich verfolgt werden. Durch eine geringfügige Umformulierung des betreffenden Paragraphen wäre dies jedoch möglich. Diese Gesetzesänderung sollte auf den Weg gebracht werden.

- **Wissenschaftliche Evaluierung des algorithmischen Systems zum Spielerschutz**

Der Gesetzgeber schreibt den Anbietern von virtuellem AutomatenSpiel und Sportwetten im Internet vor, ein algorithmisches System zur Spielsuchtfrüherkennung einzusetzen. Dies sollte wissenschaftlich evaluiert werden. Ein solches System soll den Spieler beeinflussen und manipulieren. Es kann zum Wohl des Spielers eingesetzt werden, aber auch dazu, diesen zum Nutzen des Anbieters zu manipulieren.

Letzteres würde dem wirtschaftlichen Interesse des Anbieters entsprechen. Daher ist eine Kontrolle dieses Systems sehr wichtig. Der Gesetzgeber sieht vor, dass dieses System als Teil des Sozialkonzepts wissenschaftlich zu evaluieren ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Glücksspielaufsicht diese Forderung auch konsequent umsetzt.

- **Die Verbraucherkommission fordert eine rasche Einführung einer Werberichtlinie für Online-Glücksspiel, um Rechtssicherheit herzustellen. Das Gremium hält auch ein Totalverbot – vergleichbar mit dem Tabakwerbeverbot und in Italien eingeführt – für denkbar.**

Derzeit wird u. a. hochrichterlich darüber diskutiert, wie man mit Werbung für Online-Glücksspiel umgeht. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 beschränkt die erlaubten Werbezeiten für das virtuelle Automatenpiel (keine Werbung zwischen 6 und 21 Uhr). Für Sportwetten gibt es keine derartigen Vorgaben. Die Werbung darf allerdings nicht übermäßig sein. Unklar bleibt, was unter übermäßig zu verstehen ist. Andere Länder wie Italien haben bereits 2018 ein Totalverbot für Glücksspiel-Werbung und Sponsoring eingeführt.